



Unabhängiges Gutachterwesen ist Voraussetzung für Qualität in der Zahnheilkunde

Gutachtertagung der BLZK

Erstmals seit die neue Gutachterordnung für Zahnärzte in Kraft getreten ist, hat am 24.3.2004 die BLZK alle in Bayern gutachterlich tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte ins Zahnärzthehaus zu einer Informations- und Diskussionstagung geladen. In großer Einigkeit wurde die Notwendigkeit eines hochqualifizierten und unabhängigen Gutachterwesens betont und dessen Organisation vorgestellt.

Kammerpräsident *Michael Schwarz* verdeutlichte das Dilemma, in dem sich die Zahnärzte aktuell befinden: Sie sind einerseits – oberste Priorität – dem Wohle des Patienten verpflichtet, andererseits hat ein Vertragszahnarzt unter dem neuen GMG – durch eine Reihe von Behandlungseinschränkungen im Rahmen der Gesundheitsreform, der 2005 weitere Leistungsbeschränkungen folgen werden – nur begrenzte Möglichkeiten, den Patienten nach dem Stand der zahnmedizinischen Wissenschaft zu behandeln. Qualität nur unter vertragszahnärztlichen Kriterien zu beurteilen, wäre nicht ethisch. „Qualitätsmanagement hat seinen Platz in der freien Zahnheilkunde“, so Schwarz. „Wir wollen unabhängige Gutachter und keine Beauftragten im „Befehlsgehorsam“ der Gesetzlichen Krankenversicherung“, forderte der Präsident unter dem Applaus der Gutachter und erläuterte den Kollegen seinen eigenen Entschluß, die Kassenzulassung niederzulegen.

Qualität von Gutachten ist abhängig von qualifizierten Gutachtern

Vizepräsident *Christian Berger* erläuterte die rechtliche Zuständigkeit der BLZK für alle gutachterlich tätigen Zahnärzte in Bayern, die Qualitätssicherung im Gutachterwesen der BLZK und die Qualifikation dieser Gutachter. Die BLZK verfügt über ein ausgeklügeltes System zur Qualitätssicherung, ihr Gutachterwesen ist eingebettet in Zahnheilkundengesetz, Heilberufe-Kammergesetz, Berufsord-

nung der Zahnärzte und Gutachterordnung. Dabei hängt die Qualität eines Gutachtens ab von der Qualifikation des Gutachters. Die Qualifikation ihrer Gutachter wird von der BLZK eingehend, unabhängig und neutral überprüft. Das Gutachterwesen hat sich bewährt und bundesweit Vorbildfunktion. „Dieses unabhängige Gutachterwesen muß Maßstab aller zahnärztlichen Behandlungsgutachten bleiben“, forderte Berger und kritisierte damit den aktuellen Versuch der gesetzlichen Krankenkassen, die Unabhängigkeit von Gutachtern zur Disposition zu stellen.

Der Gutachter und seine Haftung

Auf die Haftung des Gutachters ging *RA Dr. Thomas Ratajczak*, Sindelfingen, ein. Zunächst führte er in einer Synopse Rechte (Verweigerungsrecht, Recht auf Honorar) und Pflichten (fachliche Zuständigkeit, Gutachten persönlich erstellen, Unparteilichkeit, Grundsatz der Objektivität) vor Augen. Gezielt wies er auf Situationen hin, in denen Haftungsrisiken für den Gutachter entstehen können und gab Tips zum korrekten Verhalten gegenüber den Auftraggebern.

Gutachter-Ring der ABZ

Dr. Bruno Weber, Geschäftsführer der ABZ eG stellte das Konzept eines freiwilligen Gutachter-Rings vor. Dieser Zusammenschluß verstehe sich nicht, so betonte Weber, als Konkurrenz zum Gutachterwesen in der GKV. Vielmehr handele es sich um ein ergänzendes in die Zukunft gerichtetes Konzept. Dr. Weber: „Der Gutachter-Ring der ABZ steht für Qualität, Effektivität und Transparenz auf der Grundlage des Genossenschaftsgesetzes.“ Die Gutachter in diesem Ring sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Qualitätssicherung, Schulung und Fortbildung werden von der BLZK durchgeführt. Die ABZ übernimmt ausschließlich organisatorische Aufgaben.

Ulrike Nover